



Marktgemeinde Breitenfurt
2384 Breitenfurt, Hirschentanzstraße 3

Pol. Bezirk: Mödling

Land: NÖ

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Breitenfurt erlässt folgende

Friedhofsordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde Breitenfurt

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- (1) Der Friedhof in Breitenfurt, Stelzerbergstraße 15, steht im Eigentum der Marktgemeinde Breitenfurt, im Folgenden kurz Gemeinde genannt.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung entsprechen den Amtsstunden der Gemeinde.
- (4) Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.

§ 2

Einteilung des Friedhofes

Der Friedhof ist unterteilt in einen Alten Teil (Grabnummer 1 bis einschließlich 407) und einen Neuen Teil (ab Grabnummer 501).

§ 3 Grabstellen

(1) Der Friedhof verfügt im Alten Teil über folgende Grabstellen bzw. besteht die Möglichkeit deren Errichtung:

a) Grüfte, und zwar

1. zur Beisetzung von bis zu 6 Leichen
2. zur Beisetzung von bis zu 12 Leichen

b) Familiengräber, und zwar

1. zur Beisetzung von bis zu 4 Leichen
2. zur Beisetzung von mehr als 4 Leichen

c) Gräber, und zwar

zur Beisetzung von bis zu 8 Urnen

Neue Grüfte dürfen nur entlang der Einfriedungsmauern errichtet werden. Solche Grüfte müssen der Flucht des übrigen Gräberfeldes angepasst sein.

(2) Der Neue Teil des Friedhofes verfügt über

- Familiengräber zur Beisetzung von bis zu 4 Leichen
- Urnengräber zur Beisetzung von bis zu 8 Urnen
- Urnensäulen zur Beisetzung von bis zu 5 Urnen
- Baumbestattungsbereich: zur Beisetzung einer Naturstoffurne

Die Abstände zwischen den einzelnen Grabstellen müssen an die vorhandene Gräberflucht angepasst werden, bereits bestehende Abstände müssen beibehalten werden.

Grüfte und Familiengräber dienen auch zur Beerdigung von Urnenkapseln.

§ 4 Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

(1) Bei der Gemeinde liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer

des Benützungsbrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden auf.

- (2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt.

§ 5

Zuweisung des Benützungsbrechtes an einer Grabstelle

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) schriftlich anzusuchen.
- (2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
- (3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle, der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsbrechtes.

§ 6

Inhalt und Dauer des Benützungsbrechtes

- (1) Das Benützungsbrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.
- (2) Es berechtigt, je nach Art der zugewiesenen Grabstelle, zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe der Friedhofsordnung, zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- (3) Das erstmalige Benützungsbrecht endet bei Erdgrabstellen nach Ablauf von 10 Kalenderjahren, bei sonstigen Grabstellen nach Ablauf von mindestens 10 und höchstens 30 Kalenderjahren nach der Begründung. Die Gemeinde hat in der Gebührenordnung die Dauer des Benützungsbrechtes für sonstige Grabstellen festzulegen. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsbrechtes folgenden Jahr.
- (4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die

Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.

- (5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben und am Grund der Grabstelle wieder zu bestatten.

§ 7

Verlängerung des Benützungsrechts

- (1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf 10 Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Belegung folgendem Jahr.
- (2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere 10 Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.
- (3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
- (4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 8

Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle

- (1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.

- (2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechts wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellen(Verlängerungs-)gebühr entrichtet hat.

§ 9

Erlöschen des Benützungsrechts

- (1) Das Benützungsrecht erlischt:
1. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
 2. durch schriftlichen Verzicht,
 3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007),
 4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs oder
 5. durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr (§ 33 Abs. 5 NÖ Bestattungsgesetz 2007).
- (2) Bei Erlöschen des Benützungsrechts wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundmacht.
- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisher benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
- (4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 10

Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

- (1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechts entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten:
- (2) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.
- (3) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
 1. das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
 2. das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 3. das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
- (4) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 Z 1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
- (5) Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzenbewuchs auf einer Grabstelle beeinträchtigt, ist dieser zu entfernen. Die Inhaber werden mittels Rsb zur vertragskonformen Einhaltung der Grabpflegeverpflichtung aufgerufen. Nach dem Verstreichen einer sechswöchigen Frist sollen die Pflegearbeiten von der Marktgemeinde Breitenfurt veranlasst und an den Inhaber verrechnet werden. Das hierbei anfallende Material ist Eigentum der Gemeinde.
- (6) Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen oder verholzenden Sträuchern ist nicht gestattet.
- (7) Das Aufstellen unpassender Gefäße (z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc.) zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder den hierzu beauftragten Personen ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat

solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.

(8) Besondere Bestimmungen für die Errichtung und Ausstattung von Grabstellen:

I) Alter Teil (Grabstellen von 1- 407)

a) Jede Grabstelle soll so gestaltet werden, dass sie ihrer Umgebung angepasst ist und die Würde des Friedhofs in diesem Teil gewahrt wird.

b) Die Anlage von Grabhügeln ist gestattet, Grabeinfassungen aus Kunst- oder Naturstein müssen auf einem vorher errichteten ausreichenden Fundament, welches nicht über die Grabfläche hinausragen darf, angelegt werden.

c) Grabzeichen:

c 1) Grabzeichen aus Eisen oder anderen Materialien: Zugelassen ist jede handwerksgerechte Kunstschmiedearbeit aus Eisen oder Bronze. Andere Metalle oder Techniken sind nicht erlaubt.

c 2) Grabzeichen aus Stein: Für die Herstellung von Grabsteinen soll Kunst- oder Naturstein verwendet werden.

c 3) Das Auflegen von Grabplatten ist gestattet.

c 4) Sämtliche Grabzeichen aus Eisen, Metall oder Kunst- und Naturstein dürfen einschließlich eines allfälligen Sockels nicht höher als 1,50 m sein.

c 5) Für die Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Benützungsberechtigten verantwortlich.

c 6) Außerhalb der Grabstätte obliegt die Gestaltung und Pflege der Friedhofsverwaltung.

c 8) Das Aufstellen von Sitzgelegenheiten bei oder auf Gräbern ist nicht gestattet; ausgenommen davon ist die kurzzeitige Aufstellung einer Sitzgelegenheit für gebrechliche Personen während des Grabbesuches.

II) Neuer Teil (Grabstellen ab 501)

- a) Auf diesem Teil sind ausschließlich Flachgräber vorgesehen, es ist daher die Anlage von Grabhügeln nicht gestattet.
- b) Grabeinfassungen der einzelnen Grabstellen sind nicht gestattet.
- c) Die einzelnen Grabstellen dürfen nur mit flachem Rasen und Beton- oder Eternitblumenschalen – Durchmesser maximal 30 cm – ausgestattet werden. Die Bepflanzung hat mit den üblichen Friedhofsblumen und Grünpflanzen bis zu einer maximalen Höhe von 50 cm zu erfolgen.
- d) Die Aufbringung von Zierkies auf den Grabstellen ist gestattet. Die Aufbringung hat jedoch so zu erfolgen, dass ein Abrieseln des Materials auf Bereiche außerhalb der Grabstelle verhindert wird. Diese Barriere muss ausnahmslos mit einer Metalleinfassung erfolgen und es darf der Überstand maximal 2 cm betragen. Das Aufbringen von Rindenmulch, Hackschnitzel oder dergleichen ist nicht zulässig.
- e) Die Freiheit in der Gestaltung des Grabzeichens muss durch die Einordnung in die landschaftliche Eigenart des Friedhofsteiles beschränkt werden. Das Grabzeichen als persönlicher Ausdruck des Totengedenkens soll aus Kunst- oder Naturstein bestehen und darf eine Gesamthöhe von 1,15 m (ohne Fundament) nicht übersteigen.
- f) Die Herstellung des Grabsteinfundamentes erfolgt durch die Gemeinde.

III) Urnengräber:

- a) Diese sind ausschließlich als Flachgräber vorgesehen, es ist daher die Anlage von Grabhügeln nicht gestattet.
- b) Die einzelnen Grabstellen sind durch Platten abgeschlossen. Grabeinfassungen sind daher nicht gestattet. Die einzelnen Grabstellen dürfen nur mit flachem Rasen und Beton- oder Eternitblumenschalen – Durchmesser maximal 30 cm – ausgestattet werden. Die Bepflanzung hat mit den üblichen Friedhofsblumen bis zu einer Höhe von maximal 50 cm zu erfolgen.
- c) Die Aufbringung von Zierkies auf den Grabstellen ist gestattet. Die Aufbringung hat jedoch so zu erfolgen, dass ein Abrieseln des Materials auf Bereiche außerhalb der Grabstelle verhindert wird. Diese Barriere

muss ausnahmslos mit einer Metalleinfassung erfolgen und es darf der Überstand maximal 2 cm betragen. Das Aufbringen von Rindenmulch, Hackschnitzel oder dergleichen ist nicht zulässig.

d) Der Grabstein soll aus Kunst- oder Naturstein bestehen und darf einschließlich des Sockels eine Gesamthöhe von 60 cm nicht übersteigen.

IV) Urnensäulen:

- a) Diese sind von der Marktgemeinde Breitenfurt vorgegebene viereckige Säulen für die Beisetzung von bis zu 5 Urnen, wovon 3 kompostierbare Urnen unterirdisch und zwei Urnen in der Säule vorgesehen sind.
- b) Auf den Grundplatten sind eine Grablaterne und eine Vase vorgesehen
- c) Außerhalb der Grundplatte dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen oder Grabzeichen, Pflanzen etc. aufgestellt werden.

V) Baumbestattungsbereich:

- a) Die Marktgemeinde Breitenfurt pflanzt in diesem Bereich Bäume, um die herum einzelne Plätze für jeweils eine kompostierbare Urne vorgesehen sind.
- b) In diesem Bereich dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen oder Grabzeichen, Pflanzen etc. aufgestellt werden.
- c) Die Anbringung einer Gedenkplakette aus Metall auf der von der Marktgemeinde Breitenfurt vorgesehenen Stelle ist in der vorgegebenen Größe (ca. A7) und Machart möglich.

§ 11

Verwahrlosung und Baufähigkeit von Grabstellen

- (1) Ist eine Grabstelle baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benutzungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- (2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufähigkeit oder Verwahrlosung

ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benutzungsberechtigten Person an.

- (3) Die Inhaber werden mittels RSB zur vertragskonformen Einhaltung der Grabpflegeverpflichtung aufgerufen werden. Nach dem Verstreichen einer sechswöchigen Frist werden die Pflegearbeiten von der Marktgemeinde Breitenfurt veranlasst und an den Inhaber verrechnet.
- (4) Ist die benutzungsberechtigte Person unbekanntem Aufenthaltsort und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
- (5) Kommt eine benutzungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benutzungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

§ 12

Bestattung

- (1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benutzungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benutzungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- (2) Die Bestattung von Leichen in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- (3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
- (4) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
 1. Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin;
 2. Lebensgefährtin oder Lebensgefährte,
 3. Kinder
 4. Eltern,
 5. die übrigen Nachkommen,
 6. die Großeltern,
 7. die Geschwister.

§ 13

Enterdigung

- (1) Eine Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne oder Aschenkapsel bedarf der Bewilligung der Gemeinde.
- (2) Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist.
- (3) Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Vorlage einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
- (4) Eine Enterdigung, ausgenommen die Enterdigung einer Urne oder Aschenkapsel, ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- (5) Anträge auf Enterdigung können von der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
- (6) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken können zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben werden.
- (7) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch von der Gemeinde bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 14

Überführung

- (1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist rechtzeitig, spätestens am Tag der Überführung durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.

- (3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung einer
1. Leiche innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut, im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion oder zum Zweck einer thanatopraktischen Behandlung und
 2. Urne oder Aschenkapsel, die Aschenreste enthält.
- (4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr.118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 15

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.
- (2) Insbesondere ist nicht gestattet:
1. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 2. die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen jeglicher Art zu befahren. Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung (keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge oder Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 3),
 3. unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 4. Druckschriften zu verteilen oder zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 5. Tiere mitzunehmen (ausgenommen jene welche die an der Leine zu führen sind)
 6. Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
 7. die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde durchgeführt werden. Die Gemeinde stellt für ein- oder mehrmalige Arbeiten im Friedhof und für die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen und Arbeits-

maschinen Berechtigungsscheine aus. Diese Berechtigungsscheine sind bei der Durchführung der Arbeiten bzw. bei der Einfahrt für Kontrollzwecke bereit zu halten. Die Berechtigungsscheine enthalten auch Angaben über Zeiten, in denen (z.B. wegen Begräbnisfeiern oder anderer Feierlichkeiten) nicht mit lärmenden Maschinen gearbeitet und nicht in den Friedhof eingefahren werden darf. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung kann die erteilte Berechtigung eingeschränkt oder auf bestimmte Zeit entzogen werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 16

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden gemäß § 40 NÖ Bestattungsgesetz 2007 von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Der Bürgermeister:

Wolfgang Schredl

angeschlagen am: 27. September 2022

abgenommen am: 11. Oktober 2022